



Die aktuelle Berechnungsmethode der Umsatzsteuerpauschalierung zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, zum einen die Deckelung der Umsatzgrenze von 600 000 € zu berücksichtigen, ...

RA/StB Ralf Stephany

Offen in der Steuerthematik ist immer noch die Entwicklung der Umsatzsteuerpauschalierung, die Grundfreibeträge sowie die Umsatzsteuer auf Verpflegungsleistungen. Hinzu kommen neue Meldepflichten für elektronische Kassensysteme, die Anhebung von Mindestlohn und Minijobgrenze sowie die neue steuerfreie Aktivrente für Rentner im sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Auch verfassungsrechtliche Grundsatzfragen – zur Erbschaft- und zur Grundsteuer – stehen 2026 auf der Agenda und könnten mittelfristig Auswirkungen auf die Nachfolgeplanung in landwirtschaftlichen Betrieben haben.

Was passiert bei der Umsatzsteuerpauschalierung?

Unklar ist derzeit, wie sich der Umsatzsteuerpauschalierungssatz entwickelt. So wurde ab 2022 eine Umsatzgrenze von 600 000 € eingeführt, Betriebe mit einem höheren Umsatz dürfen die Pauschalierung nicht mehr anwenden. Gleichzeitig wurde der Pauschalierungssatz in mittlerweile fünf Schritten von ursprünglich 10,7 % im Jahr 2021 auf aktuell 7,8 % abgesenkt. Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass in jedem Jahr geprüft werden muss, ob der Pauschalierungssatz mit der Vorsteuerbelastung des Sektors Land- und Forstwirtschaft übereinstimmt, anschließend muss der Pauschalierungssatz entsprechend angepasst werden.

Auf Basis der im Gesetz niedergelegten Berechnungsmethode hätte sich ein Pauschalierungssatz von 6,1 % errechnet. Die Berechnungsmethode zweifelt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) an, was nachvollziehbar ist. Wie soll sich eine Vorsteuerbelastung von unter 7 % errechnen, wenn Land- und Forstwirte ihre Vorprodukte mit einer Umsatzsteuerbelastung von 19 % (Maschinen, Pflanzenschutz) oder 7 % (Saatgut, Düngemittel, Tiere) einkaufen?

Deckelung der Untergrenze nicht berücksichtigt

Die aktuelle Berechnungsmethode zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, zum einen die Deckelung der Umsatzgrenze von 600 000 € zu berücksichtigen, zum anderen werden viele Leistungen miteinbezogen, auf welche die Pauschalierung nicht angewendet werden darf. Der Bundesrechnungshof (BRH) bemängelt, dass trotz der klaren gesetzlichen Vorgabe die Bundesregierung keine Anpassung nach unten beschließt. Aktuell hält die Bundesregierung diesen Vorwürfen mit Hinweis auf die fehlerhafte Berechnung stand. Für 2026 ist es daher spannend, ob gegebenenfalls im Laufe des Kalenderjahres die Bundesregierung einknickt

und doch den niedrigeren Satz verkündet. Ehrlicher wäre es, wenn die Bundesregierung die Berechnungsmethode überprüft und eine den tatsächlichen Realitäten entsprechende Methode gesetzlich fixiert.

Anhebung von Steuerfreibeträgen

Wie in jedem Jahr gelten auch ab 2026 neue Steuerfreibeträge. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, jedes Jahr zu prüfen, ob der Grundfreibetrag das Existenzminimum abdeckt. Ab 2026 gilt ein Grundfreibetrag von 12 348 €, für Ehegatten gilt der doppelte Betrag. Der Kinderfreibetrag wird angehoben auf 9 756 €/Kind, das Kindergeld um 4 € auf 259 €/Kind, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Insgesamt werden die Eckpunkte im Einkommensteuertarif um 2 % verschoben.

Absenkung der Umsatzsteuer auf Verpflegungsleistungen

Der Gesetzgeber hat ab 2026 die Absenkung der Umsatzsteuer für Verpflegungsleistungen in Restaurants und Cafés von 19 % auf 7 % beschlossen. Für Hofläden, Hofcafés oder auch für Caterer ist dieser neue abgesenkte Umsatzsteuersatz von 7 % auf die Restaurations- und Verpflegungsumsätze ab sofort anzuwenden. Dies gilt auch für die Verpflegung von Saisonarbeitskräften. Unverändert bleibt es jedoch bei einem Umsatzsteuersteuersatz von 19 % für Getränke. Soweit man Pauschalen für Buffets oder Feiern pro Person anbietet, muss der Gesamtpreis in einen Speisen- und einen Getränkeanteil aufgeteilt werden.

Aktivrente von 2 000 €/Monat für Rentner

Ab 2026 können Personen, die bereits das gesetzliche Rentenalter von 67 Jahren erreicht haben, bis zu 2 000 €/Monat steuerfrei monatlich hinzuverdienen. Dies gilt nur für Rentner, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Diese Regelung gilt daher nicht für Beamte oder Minijobber. Der Arbeitgeber muss für Aktivrentner Beiträge zur Rentenversicherung abführen, ohne dass sich dadurch die Rente des Aktivrentners erhöht. Abgeführt werden müssen vom Rentner Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Dagegen ist die Steuerfreiheit bis 2 000 €/Monat gesichert, es greift auch kein sogenannter Progressionsvorbehalt. Insgesamt handelt es sich um eine durchaus interessante Maßnahme und es bleibt abzuwarten, ob dies auch in der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird.

Entfernungspauschale angehoben

Zum Jahreswechsel hat der Gesetzgeber viele Pauschalen nach oben angepasst. So wird die Entfernungspauschale auf 0,38 €/km angepasst.



Karlsruhe entscheidet: Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer könnte die Hofübergabe künftig deutlich verteuern
Foto: agrar-press

Bislang galt eine Entfernungspauschale von 0,30 €/km bis zu einer Entfernung von 20 km und darüber hinaus ein Wertansatz von 0,38 €/km. Diese Grenze wurde nun vereinheitlicht. Ebenfalls angepasst wird der Übungsleiterpauschbetrag von bislang 3 000 € auf 3 300 € und auch die Ehrenamtspauschale von 840 € auf 950 € ab 2026.

Maschinenverkäufe: Keine Pauschalierung mehr ab 1. Juli

Immer wieder musste sich die Rechtsprechung mit der Frage befassen, welche Umsätze der landwirtschaftlichen Betriebe in den Anwendungsbereich der Pauschalierung fallen oder auch nicht. Bereits vor einiger Zeit wurde entschieden, dass der Verkauf von Maschinen durch pauschalierende Landwirte nicht in den Anwendungsbereich der Pauschalierung fällt, sondern mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu erfolgen hat. Aus Vereinfachungsgründen lässt es die Finanzverwaltung bislang zu, dass in den Fällen, in denen die Maschine zu mindestens 95 % ausschließlich für Pauschalierungsumsätze genutzt worden ist, auch der Verkauf der Maschine mit der Pauschalierungsumsatzsteuer erfolgen darf.

Dieser Ansatz ist richtig, weil der pauschalierende Landwirt beim Einkauf der Maschine keinen Vorsteuerabzug hat und deshalb ein Verkauf mit Pauschalierungssteuer zutreffend ist. Diese pragmatische Verwaltungslösung hat der BFH gekippt und ausgeführt, dass solche Maschinenverkäufe immer mit 19 % Umsatzsteuer zu erfolgen haben. Die Finanzverwaltung muss diese Regelung nun umsetzen, es gilt eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2026. Ab dem 01.07.2026 hat daher jeglicher Maschinenverkauf von Landwirten immer mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu erfolgen.

Anhebung Mindestlohn und Minijobgrenze

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 1. Januar auf 13,90 €/Std. gestiegen. Automatisch erhöht sich dadurch auch die Verdienst-

grenze für Minijobs. Sie steigt auf 603 €. Insbesondere bei Minijobbern muss man prüfen, ob das vereinbarte Minijobgehalt und die vereinbarte Stundenzahl mit dem gesetzlichen Mindestlohn übereinstimmen oder gegebenenfalls angepasst werden muss.

Was passiert bei der Erbschaftsteuer?

In 2026 wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur sachlichen Befreiung von betrieblichem Vermögen bei der Erbschaftsteuer erwartet. Die Verfassungsbeschwerde wurde eingelegt, weil der Erbe ausschließlich Kapitalvermögen und Immobilien geerbt hat, für welche keine sachlichen Befreiungen greifen. Dies sah ein klagender Erbe als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz an, weil betriebliches Vermögen, insbesondere große betriebliche Vermögen, teilweise komplett von der Erbschaftsteuer freigestellt werden. Die Entscheidung des BVerfG wird sicherlich Auswirkungen haben auf die derzeit geltende und sehr weitreichende sachliche Befreiung von betrieblichen Vermögen. Die sachliche Befreiung des landwirtschaftlichen Vermögens ist nicht Gegenstand des Verfahrens, doch bleibt abzuwarten, was die Karlsruher Richter am Ende zu der kompletten Befreiungssystematik im Erbschaftsteuerrecht ausführen. Falls eine Neuregelung erforderlich ist, ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber 12 bis 18 Monate Zeit gegeben wird, um eine Neuregelung zu verabschieden.



RA/StB Ralf Stephany
PARTA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH